

Vertrag über die Verpachtung von Werberechten

zwischen dem

Sportverein Betzweiler-Wälde e.V.
vertreten durch einen der drei Vorstände

-nachfolgend Verpächter genannt-

und der Firma

-nachfolgend Pächter genannt-

Die Vertragsparteien vereinbaren

§ 1 Der Verpächter verpachtet an den Pächter das Werberecht Bandenwerbung auf seinem Sportplatz durchführen zu dürfen.

§ 2 Als Entgelt für die Verpachtung des Rechts nach § 1 zahlt der Pächter dem Verpächter je nach Größe der Werbetafel pro Kalenderjahr

200 cm Breite und 70 cm Höhe für 200.- € inkl. gesetzlicher MwSt, oder

300 cm Breite und 70 cm Höhe für 250.- € inkl. gesetzlicher MwSt, oder

600 cm Breite und 70 cm Höhe für 300.- € inkl. gesetzlicher MwSt.

Der Pachtpreis wird dem Pächter am Jahresanfang gesondert in Rechnung gestellt und ist innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig. In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird kein Pachtentgelt erhoben.

§ 3 Dieser Vertrag wird für die Zeit von 01.01.2023 bis 31.12.2027 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Er endet auch ohne Kündigung, wenn ihn der Verpächter oder Pächter aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht mehr erfüllen können. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Der Verpächter übernimmt die Anbringung der Werbetafel. Hierfür werden keine Kosten erhoben.
Der Pächter trägt die Kosten der Werbetafel und ist für deren Beschaffung verantwortlich.

- § 5 Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, so hat der Verpächter das Recht, die Werbetafel zu entfernen und die Fläche neu zu verpachten.
- § 6 Der Pächter ist verpflichtet die Werbetafel stets in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Verpächter meldet dem Pächter eventuelle Beschädigungen seiner Werbetafel.
Der Pächter haftet für alle durch seine Werbemaßnahme verursachten Schäden und hält den Verpächter insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- § 7 Muss die Werbefläche durch den Verpächter (z.B. gesetzliche Vorschriften) entfernt werden, so wird dem Pächter eine evtl. zu viel bezahlte Pacht zurückerstattet.
- § 8 Der Pächter darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne Einwilligung des Verpächters ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- § 8 Salvatorische Klausel:
Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Loßburg, den _____

Verpächter

Pächter